



I - Schule
Regionales Gebäudemanagement

**Maßnahmen und Kosten des inklusiven Lernens,
Anfrage des Rats Herrn Stephan Kremer / CDU-Fraktion, vom 11.11.2013**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	28.11.2013	Kenntnisnahme

Es trifft zu, dass in der Regel die Kosten der inklusiven Beschulung vom Schulträger zu finanzieren sind. Er kann sich dabei aber auch vieler Hilfen anderer bedienen. So gibt es z.B. beim Landschaftsverband Rheinland einen Gerätepool, aus dem Geräte zur Linderung einer Behinderung eines inklusiven Schülers kostenlos ausgeliehen werden können. Die Stadt Wipperfürth hat davon schon in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, z.B. bei einem besonderen Lesegerät für einen schwer sehbehinderten Schüler.

Die Kosten eines benötigten Integrationshelfers werden in der Regel über den Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe getragen.

Aber auch beim Schulträger werden Kosten anfallen, wenn z.B. ein auf den Rollstuhl angewiesenes Kind in der Hermann-Voss-Realschule aufgenommen wird und eine Barrierefreiheit geschaffen werden muss. Im Gegensatz zum EvB-Gymnasium und zur Konrad-Adenauer-Hauptschule hat die Realschule keinen Aufzug. Ebenso kann es auf die Stadt zukommen, dass Rampen angelegt und/oder Treppenlifte installiert werden müssen. Allerdings hat die Stadt als Schulträger ein gewisses Mitspracherecht bei der Auswahl der Schule und kann den geeigneten Förderort gemeinsam mit Schule und Schulaufsicht bestimmen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seinem Schnellbrief 150/2013 vom 15.08.2013 die Schulträger deswegen auch davor gewarnt, allgemeine Zustimmungserteilungen für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderort Regelschule abzugeben.

Wer soll die Inklusion bezahlen? In der Tat besteht darüber erheblicher Streit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung. Die Kommunen in NRW fürchten erhebliche Mehrkosten. Ein Gutachten der kommunalen Spitzenverbände hat in zwei ausgewählten Beispielskommunen den zusätzlichen Finanz- und Investitionsbedarf untersucht. In der Stadt Essen müssen bis 2019/20 mindestens 18 Mio. € Investitionskosten aufgewendet werden, danach bei gleichbleibender Klassenstärke jährlich rund 12 Mio. € an laufenden Kosten für die Inklusion. Im Kreis Borken sind für die Grundschulen Investitionen von 3 Mio. € und jährlich laufende Kosten von 4 Mio. € anzusetzen. Mit diesen Gutachten soll die Behauptung des Landes, der Umbau des Schulsystems sei ohne zusätzliche Mittel durch Umschichtungen zu bewerkstelligen, widerlegt und die Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes unterstrichen werden. Eine Kostenübernahme wird aber von der Landesregierung, die auf dem Standpunkt steht, dass die Kommunen als Schulträger auch für den behindertengerechten Umbau usw. verantwortlich sind, abgelehnt. Das Gutachten soll kein zutreffendes

Bild kommunaler Folgekosten der Inklusion liefern.

Da letztlich besonders belasteten Kommunen der Weg einer Verfassungsklage bleibt, muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

In jedem Fall wird die Hansestadt Wipperfürth das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen nach besten Kräften unterstützen. Das muss auch Tenor des städtischen Konzeptes schulischer Inklusion sein. Bekanntlich hat der Rat die Verwaltung durch Beschluss vom 09.07.2013 (TOP 1.5.3 – Zustimmung zum Schulentwicklungsplan) beauftragt, mit den Grundschulen, der Förderschule und der Schulaufsicht ein tragfähiges Konzept schulischer Inklusion zu erarbeiten und dem Fachausschuss zur Beratung spätestens in 2014 vorzulegen. Im Rahmen dieser Konzepterarbeitung kann dann sicherlich gezielter zu den gestellten Fragen der CDU-Fraktion Auskunft erteilt werden.

Heute lassen sich die Fragen nur ganz pauschal und ohne die erbetene Unterscheidung in einmalige und laufende Kosten wie folgt beantworten:

- Zusätzliche Klassenräume scheinen auf Grund der rückläufigen Schülerzahlen nicht notwendig. Benötigt werden allerdings kleiner Gruppenräume zur gezielten sonderpädagogischen Arbeit.
- Umbaumaßnahmen werden bei Bedarf mit dem geringstmöglichen Aufwand abgewickelt.
- Bei Sachmitteln wird versucht, diese über den Gerätepool zu bekommen oder über die Eingliederungshilfe zu finanzieren.
- Die Schülerfahrtkostenverordnung wurde nicht geändert. Fahrtkosten behinderter Schüler werden nach den gleichen Bestimmungen übernommen wie bei nichtbehinderten Schülern.
- Sonstige Kosten sind bisher noch nicht angefallen.

Anlage:

Anfrage der CDU-Fraktion